



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4277

A10

25. November 2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
212-2.03.07.02-151750
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Entwurf Änderungsverordnung der Studiumsqualitätsverordnung;
Bitte um Herstellung des Einvernehmens

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich den Entwurf einer Änderungsverordnung der Studiumsqualitätsverordnung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens mit dem Landtag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Studiumsqualitätsgesetzes. Die vorliegende Änderung greift eine Erhöhung der Qualitätsverbesserungsmittel aus Mitteln des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“ um 51 Mio. Euro auf dann insgesamt 300 Mio. Euro auf.

Die Änderung der Verordnung sieht vor, dass in § 1 die Erhöhung der Qualitätsverbesserungsmittel aus Mitteln des Zukunftsvertrags sowie die geänderte Mittelverwendung festgehalten werden. In § 2 erfolgen Änderungen mit Blick auf die Auszahlungen an die Hochschulen. In der Anlage übersende ich zudem die Begründung zum Entwurf der Änderungsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen


Isabel Pfeiffer-Poensgen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4465
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

Studiumsqualitätsverordnung

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 5 des Studiumsqualitätsgesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Landtag:

Artikel 1

Die Studiumsqualitätsverordnung vom 6. Juli 2011 (GV. NRW. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Verwendungszweck

(1) Das Land stellt den Hochschulen des Landes gemäß § 1 Absatz 1 des „Studiumsqualitätsgesetzes“ (GV. NRW. S. 165) ab dem Jahr 2021 jährlich Qualitätsverbesserungsmittel in Höhe von 300 Millionen Euro zweckgebunden zur Verfügung. Hierin sind 51 Millionen Euro aus den Mitteln gemäß „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ enthalten.

(2) Die Qualitätsverbesserungsmittel sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Die Mittel sollen insbesondere zur Verbesserung der Betreuungssituation mit dem Ziel der Reduzierung der Abbrecherzahlen und Erhöhung der Absolventenzahlen eingesetzt werden.

(3) Jede Hochschule setzt jeweils mindestens zwei Drittel ihrer Qualitätsverbesserungsmittel für hauptamtliches Lehrpersonal und hauptamtliches lehrunterstützendes Personal ein und weist diesen Anteil in geeigneter Form nach.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 1 des Studiumsqualitätsgesetzes“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Aufgrund der vorläufigen Festsetzung nach Satz 2 erfolgte Über- oder Unterzahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit den Auszahlungen der verbleibenden Zahlungstermine verrechnet.“

bb) In Satz 5 wird das Wort „dann“ durch das Wort „damit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 in Kraft tritt, frühestens am Tag nach der Verkündung.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Änderung der Studiumsqualitätsverordnung soll eine Verbesserung der Betreuungssituation durch eine Erhöhung der Qualitätsverbesserungsmittel um 51 Mio. Euro aus den Mitteln des „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ und durch Vorgabe der Mittelverwendung erfolgen, wonach zwei Drittel der Mittel für hauptamtliches Lehr- und lehrunterstützendes Personal verwendet werden sollen.

Ferner sollen einige Anpassungen bezüglich der Administration der Mittel erfolgen, die sich aus der Erfahrung der vergangenen Jahre ergeben haben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Bund-Länder-Vereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ vom 6. Juni 2019 stehen dem Land Mittel zur Verfügung, die insbesondere zum Erhalt der im Rahmen des Hochschulpaktes aufgebauten Studienplatzkapazitäten sowie der Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre dienen sollen. In Nordrhein-Westfalen stehen mit den Qualitätsverbesserungsmitteln bereits Mittel zur Verfügung, die insbesondere der Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre dienen. Die Qualitätsverbesserungsmittel sind im Studiumsqualitätsgesetz verankert. Das Land, vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, hat mit seinen Hochschulen vereinbart, dass aus den Mitteln des Zukunftsvertrags eine Erhöhung der Qualitätsverbesserungsmittel um 51 Mio. Euro, auf dann insgesamt 300 Mio. Euro, erfolgen soll. Gleichzeitig soll hinsichtlich der Mittelverwendung das im Studiumsqualitätsgesetz festgehaltene Ziel, die Verbesserung der Betreuungssituation, erreicht werden. Dementsprechend wurde im Einvernehmen mit den Hochschulen vereinbart, dass zukünftig zwei Drittel aller Qualitätsverbesserungsmittel für hauptamtliches Lehr- und lehrunterstützendes Personal verwendet werden soll. Dies ist ebenfalls kompatibel mit den Zielen des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“, welcher auch die weitergehende Entfristung von Personal anstrebt.

III. Erforderlichkeit

Die Mittelverwendung wird in der Studiumsqualitätsverordnung geregelt, dementsprechend bedingt eine Änderung der Mittelverwendung eine Änderung der Studiumsqualitätsverordnung.

IV. Gesetzesfolgen

Die Qualitätsverbesserungsmittel werden verstärkt für hauptamtliches Personal eingesetzt. Insbesondere kann so die Betreuungssituation an den nordrhein-westfälischen Hochschulen verbessert werden

V. Befristung

Die Verordnung ist unbefristet. Eine Berichtspflicht erfolgt zum 31. Dezember 2025 und anschließend alle fünf Jahre.

B. Besonderer Teil

In § 1 Absatz 1 ist die Erhöhung der Mittel um 51 Mio. Euro aus Mitteln des „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ aufgeführt. In Absatz 2 erfolgt die Festlegung, dass die Mittel für hauptamtliches Lehr- und lehrunterstützendes Personal verwendet werden sollen. In Absatz 3 wird explizit durch die Festsetzung auf zwei Drittel der gesamten Mittel für hauptamtliches Lehr- und lehrunterstützendes Personal eine Mindestgröße geschaffen, die zur Verbesserung der Betreuungssituation beiträgt. Ferner sollen die Hochschulen regelmäßig über die Mittelverwendung berichten.

In § 2 Absatz 2 erfolgt eine Änderung, damit zukünftig die vollständigen 300 Mio. Euro als Qualitätsverbesserungsmittel zur Verfügung stehen. Hiermit wird den Hochschulen Planungssicherheit gegeben.

In § 2 Absatz 3 erfolgt eine Anpassung der Auszahlungen. In der Vergangenheit standen häufig die amtlichen Studierendenzahlen erst im späten dritten Quartal eines Jahres zur Verfügung. Dementsprechend erfolgt hier eine Flexibilisierung hinsichtlich der Über- und Unterzahlungen.